

Zeitschrift: Divus Thomas

Band: 28 (1950)

Artikel: Das völkerrechtliche Postulat des Papstes

Autor: Utz, Arthur Fridolin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das völkerrechtliche Postulat des Papstes

Von Arthur Fridolin UTZ O. P.

I. Das Problem

Seit Kriegsende hat sich namentlich im deutschen Rechtsdenken eine starke Rückbesinnung auf die naturrechtlichen Fundamente vollzogen¹. Allerdings wurde dabei der Begriff des Naturrechts bisweilen ins Unkenntliche verzerrt, so daß es z. B. bei W. G. BECKERS² zu einer formalen Kategorie im neukantianischen Sinne wird. Die christlichen Denker und mit ihnen alle, welche unser Erkenntnisvermögen hinsichtlich der realen menschlichen Natur verteidigen, können sich das Naturrecht ohne inhaltliche Gefülltheit nicht vorstellen. Dennoch gehen sie bei der konkreten Bestimmung dessen, was dem Naturrecht « gemäß » sein soll, weit auseinander, so daß angesichts des Chaos der Meinungen die Flucht in die leere Kategorie der Gerechtigkeit als eine wissenschaftlich sauberere Stellungnahme erscheinen mag. Der Positivist hat in etwa recht, wenn er die faktische Geltung im Recht stark hervorhebt (unrecht allerdings, sofern er nur sie anerkennt), denn soviel ist jedenfalls wahr, daß das Recht in letzter Entscheidung immer ein konkreter, und im Grunde auch faktisch durchführbarer Normbestand sein muß, so sehr allgemein gültige Normen mitbestimmend sein mögen. Das richtige wirksame Recht im konkreten Falle zu finden, bildet eine sozusagen übermenschliche Anforderung an den menschlichen Geist sowohl im staatlichen wie auch im internationalen Leben. So sehr gerade im

¹ Die reichhaltige Literatur ist von TH. WÜRTENBERGER, « Wege zum Naturrecht in Deutschland 1946-1948 », im Arch. f. Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 38 (1949/50) 98-138, besprochen. Mit dem Urteil des Verfassers möchte ich meines allerdings nicht identifizieren.

² Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 150, 1948.

Völkerrecht der Rückgriff auf das überzeitliche und überräumliche Naturrecht geboten ist, so führt gerade hier die Diskussion ins Uferlose, weil jede Autorität zur rechtskräftigen « richtigen » Entscheidung fehlt. A. VONLANTHEN hat am Schluß seines Werkes über « die völkerrechtliche Selbstbehauptung des Staates »¹ darauf hingewiesen, daß alle Pläne zur Konstituierung einer völkergemeinschaftlichen Wirklichkeit deswegen gescheitert sind, weil die entsprechende Autorität fehlte. « Auch scheint hier alle rein politische Autorität nicht mehr jene Kraft entfalten zu können, wie in der staatlichen Gemeinschaft und mit ihrer Leistungsfähigkeit gewissermaßen zu versagen. »² Wo also Hilfe suchen ? « Ob wohl nicht eine spirituelle Macht die gegebene völkergemeinschaftliche Autorität wäre ? »³ Diese geistige Autorität kann nach der Meinung VONLANTHENS nur das Papsttum sein : « Diese mit göttlicher Autorität ausgestattete Geistesmacht scheint wohl berufen zu sein. Aber die Völker haben sie nicht auserwählt. Und dieses gehört zum Verhängnis und zur Tragik der Völker dieser Erde. »⁴

Unabhängig von dem soeben genannten Autor hat nun kürzlich F. A. v. d. HEYDTE das Problem in neuer Form wieder aufgegriffen⁵. Auch er unterstreicht die Bedeutung des Papstes « als Gewissen der Völkerrechtsgemeinschaft : Das heißt : Lebende Verbindung zwischen der sittlichen Idee des Völkerrechts, die hinter und über jeder positiven Norm steht, einerseits, und der Staatenpraxis, die die Völkerrechtsordnung verwirklichen soll, anderseits. »⁶ Auf Grund der Entwicklung, welche das moderne Völkerrecht durchgemacht hat, nämlich durch seine Wegbewegung von der rein territorialen und staatlichen Sicht zur Anerkennung der Bedeutung des Volkes und des Individuums und selbst der sittlichen Idee innerhalb des Völkerrechts, sieht v. d. HEYDTE keine Schwierigkeit mehr, daß der Papst auf Grund seiner Eigenschaft als Gewissen der Völker Subjekt des Völkerrechts sei. Und zwar sei der Papst nicht etwa streng unter dem Gesichtspunkt des Oberhauptes der universalen katholischen Kirche Subjekt des Völkerrechts, er sei es vielmehr nur als dessen Organ. Seine Stellung als Völkerrechtssubjekt sei also die notwendige Folge der Funktion, die ihm in der Gemeinschaft der Völker zukomme⁷. « Völkerrechtsorgan » bedeutet dabei nach

¹ Freiburg/Schw., 1944.

² A. a. O. 455.

³ A. a. O.

⁴ A. a. O.

⁵ Die Stellung und Funktion des Heiligen Stuhles im heutigen Völkerrecht, in : Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht, Bd. II, 572-586.

⁶ A. a. O. 581.

⁷ A. a. O. 584.

V. D. HEYDTE « ein Werkzeug und Mittel, durch das das Völkerrecht entsteht, eine bestimmte Gestalt bekommt, sich durchsetzt ; ein Werkzeug und ein Mittel, das zum Werden des Völkerrechts, zu seiner Entwicklung und zu seiner Verwirklichung in der Praxis der Staaten und im Leben der Völker irgendwie unmittelbar beiträgt. Organ bedeutet handelnde Einheit : Auch zum Begriff des Völkerrechtsorgans gehört als wesentliches Kennzeichen ein bestimmtes *Handeln*, durch das Völkerrecht entsteht, sich verändert oder durchgesetzt wird. »¹

Damit wäre natürlich die Entwicklung des Völkerrechts um einen großen Schritt weitergebracht, denn es wäre der Weg geöffnet, daß nicht etwa nur der Heilige Stuhl als Völkerrechtsorgan Subjekt des Völkerrechts wäre, sondern im gleichen Sinne auch alle andern internationalen Interpreten völkerrechtlicher Belange. So wäre es also durchaus möglich, « daß im Lauf einer künftigen Entwicklung des Völkerrechts auch die Ökumene der protestantischen Kirchen im Völkerrecht eine ähnliche Organeigenschaft erhält wie der Heilige Stuhl : Allerdings sind bisher kaum Anzeichen für eine solche Entwicklung vorhanden. »²

Schon G. RADBRUCH hat diese Möglichkeit gesehen und als Verwirklichung gewünscht, allerdings nicht von dem Gesichtspunkt her, daß ein « Organ des Völkerrechts » dadurch, daß es Organ ist, zum Subjekt des Völkerrechts wird, sondern einfach aus der schlichten Überlegung, daß ein Vertreter einer internationalen Organisation oder geistigen Macht unmittelbares Subjekt des Völkerrechts sei : « Der Papst tritt aus seiner Nation heraus, um Vater der gesamten katholischen Christenheit zu sein. Seine Souveränität darf nicht, wie es meist in der Völkerrechtsgemeinschaft geschieht, als eine nur geschichtliche Anomalie gewertet werden, sie muß vielmehr zum Ausgangspunkt völkerrechtlicher Neubildungen gemacht werden. Nicht nur die christliche Religion, auch andere internationale geistige Mächte, die Wissenschaft, die Kunst, das Recht, müßten souveräne Spitzenorganisationen erhalten, mit denen sie in die internationale Welt hineinragen. In solchen Vertretungen internationaler geistiger Mächte wird sich ein Stab von Menschen bilden, die nicht mehr in ihre Nation eingeschlossen sind, sondern sich ausschließlich im Dienst der ganzen Menschheit wissen. »³

¹ A. a. O. 581.

² A. a. O. 585.

³ Die Erneuerung des Rechts, in : Die Wandlung, II (1947) 13 f. Vgl. dieselbe Auffassung in G. RADBRUCHS « Vorschule der Rechtsphilosophie », Heidelberg 1948, 105.

II. Klärung der Begriffe im Sinne des Naturrechtes¹

Bevor wir auf die verwinkelte Frage eingehen können, sind zunächst einige Begriffe klarzulegen. Die Völkerrechtslehre unterscheidet im allgemeinen folgende Begriffe: 1. Mitgliedschaft oder völkerrechtssetzendes Organ, eigentliches Völkerrechtssubjekt, 2. Rechtsfähigkeit im Sinne des Völkerrechts, d. h. Träger von Rechten und Pflichten im völkerrechtlichen Sinne, 3. Geschäfts- und Deliktfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, sich selbständig zu berechtigen oder zu verpflichten oder für rechtswidrige Handlungen verantwortlich zu machen². Als eigentliche Völkerrechtssubjekte wurden bisher nur die Staaten und als Vertreter

¹ Unter Naturrecht, nach welchem das positive Völkerrecht sich zu orientieren hat, verstehen wir jenes Recht, das sich aus der *natura humana* als zwar allgemeines, aber doch inhaltlich bestimmtes Rechtspostulat, um einen Ausdruck GUGGENHEIMS (Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, Basel 1948, 14) zu gebrauchen, als « politisches Postulat » ergibt, allerdings als politisches-rechtliches Postulat, welches seine naturhafte Wesensgestalt behält, auch wenn es in der positiven Völkerrechtsordnung formuliert wird. Vgl. hierzu die Enz. *Summi pontificatus* PIUS' XII., Ed. CHEVALIER - MARMY (Freiburg/Schw. 1944), Nr. 1023 f. Nach Guggenheim's Positivismus Kelsenscher Prägung wird eine anderswoher als aus dem positiven Völkerrecht entnommene Entscheidung eines internationalen Gerichtshofes durch die Tatsache des Entscheides mit völkerrechtlicher Bewandtnis ausgestattet, also als Völkerrecht erst erzeugt. Eine andere als die positive Ordnung anerkennt der Positivist nicht als Recht. Wenn wir unsern Standpunkt als naturrechtlich bezeichnen, so ergäbe sich allerdings eigentlich die Notwendigkeit, diesen Standpunkt näherhin zu umschreiben. Der Begriff « Naturrecht » bezeichnet durchaus keinen eindeutig bestimmten Standort. Stark verschwommen, von der Naturrechtslehre z. B. der Scholastik weit entfernt: NIC. POLITIS, La morale internationale, Neuchâtel 1943. POLITIS, selbst ohne Zweifel von hohem ethischen Wollen beseelt, spricht hier doch einem ethischen Evolutionismus das Wort. Der aus der Enz. *Summi Pontificatus* zitierte Text, den er seinem Buch als Motto voranstellt, wird damit seines eigentlichen Sinnes entkleidet. Übrigens ist die Unklarheit bereits grundgelegt in seiner früheren Schrift « Les nouvelles tendances du droit international » (Paris, 1927). — Zum Thema « Naturrecht und Völkerrecht » vgl. auch L. LE FUR, La théorie du Droit naturel depuis le 17^e siècle et la doctrine moderne, Recueil des cours de l'Académie de Droit international 1927, 3^e vol., 263 ff. A. BAUMGARTEN, Das Wesen des Völkerrechts, Zeitschr. f. Schweizerisches Recht, 1928, 66 ff. E. BRUNNER, Gerechtigkeit, Zürich 1943, 268 ff. Das Naturrecht als reine Hypothese zum vorläufigen Ersatz noch nicht formulierter Völkerrechtsregeln bei M. HUBER, Beiträge zur Erkenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft, Jahrb. d. Öffentl. Rechts, 1910, 81. Geschichtliches zum Thema « Naturrecht und Völkerrecht » vgl. bei L. OPPENHEIM, International Law, 6. Aufl., hrsg. von H. LAUTERPACHT, Bd. 1, 1947, 80 ff.

² Vgl. H. J. HELD im Art. « Völkerrecht », Staatslexikon der Görresges., Bd. 5, Freiburg i. Br. 1932, 923 f.

der katholischen Kirche der Papst anerkannt. Dagegen hat sich der Gedanke durchgerungen, daß das Individuum im völkerrechtlichen Sinne unbedingt Träger von Rechten und Pflichten sei. Auf diesem Gedanken beruhte die Strafe von Kriegsverbrechern nach dem zweiten Weltkrieg. Die Rechtsfähigkeit ist dem Einzelmensch naturgemäß zu zusprechen, weil, wie H. J. HELD¹ richtig hervorhebt, der einzelne nicht nur Staatsunterworferner, sondern auch Staatsverwirklicher ist. Aber dies ist eigentlich nicht einmal der wesentliche Grund, warum der einzelne Mensch Träger von Rechten und Pflichten im völkerrechtlichen Sinn zu sein hat. Denn das Völkerrecht soll, vom Naturrecht her gesehen, nicht etwa nur ein Vertragsrecht unter Staaten sein, soll nicht nur das Zusammenleben der Staaten regeln, eine Aufgabe, wodurch zwar, wie gesagt, auch die Staatsverwirklicher (Volk, Individuum) in die völkerrechtliche Ordnung hineinragen, sondern soll auch ein Recht zur Verteidigung der Menschenrechte aller, d. h. ein Recht sein, in welchem der einzelne Staatsbürger über die Grenzen seines Staates hinweg als Mensch sich wiederfindet. Damit wird keineswegs die Funktion des Völkerrechts im Dienste der Existenzrechte der Staaten irgendwie ausgeschaltet. Erst recht wird das Völkerrecht nicht zu einem internationalen Privatrecht degradiert. Es geht nämlich, wenn wir im Zusammenhang mit dem Völkerrecht von den Menschenrechten sprechen, gar nicht um die private Seite dieser Urrechte, sondern um die jedem Individuum als Menschenrecht zustehende soziale und politische Funktion, und zwar nicht nur im Bezirk des einzelnen Staates, sondern auch darüber hinaus und außerhalb davon im völkerrechtlichen Raum. Solange nicht über die staatlichen Regierungen hinweg der Rückgriff auf den Urträger aller Menschenrechte, nämlich den Einzelmenschen, möglich ist, kann an eine wirksame Verwirklichung des innersten Kernes eines wahren, am Naturrecht orientierten Völkerrechts nicht gedacht werden. Die Menschenrechtserklärungen der ONU bilden immerhin einen Lichtpunkt auf dem Wege zu einem wahrhaft «menschlichen» Völkerrecht.

Wie steht es aber bei solcher grundsätzlicher Sicht der Rechte und Pflichten im völkerrechtlichen Sinne um die eigentliche Mitgliedschaft des einzelnen, d. h. um seine Bewandtnis als rechtssetzendes Organ?

Wir können darauf nur antworten, daß der Einzelmensch genau so,

¹ Das Fundamentalproblem der Wissenschaft vom Staate, Zeitschr. f. öffentl. Recht VII, 251 ff.

wie er Staatsverwirklicher ist, auch Verwirklicher einer allgemeinen Menschheitsidee und eines allgemeinen Menschheitsrechtes ist (selbstredend unter Voraussetzung seiner Geschäftsfähigkeit, ein Minderjähriger kann selbstredend nicht rechtssetzendes Organ sein). Die Analogie, daß der Einzelmensch sich zum Staat wie der Staat zum Völkerrecht verhalte, wird leicht mißdeutet. Der Einzelmensch ist nicht seiner totalen Rechtsphäre nach Mitglied des Staates. Anders ausgedrückt: Der Staat schließt die Rechtsbildung für den Einzelmenschen nicht ab. Er schafft kein Recht in letzter und ausschließlicher Weise. Naturrechtlich steht der Einzelmensch sogar mehr auf dem Boden des allgemeinen Völkerrechts als auf dem des einzelnen Staates. Alle Naturrechtsfragen weisen zunächst in den Raum der *natura humana*, der *humanitas*, also in die Weltgemeinschaft¹. Es sei damit nicht etwa einem utopischen Internationalismus oder Weltenstaat das Wort geredet.

Nur deswegen, weil bereits der Einzelmensch mit all seinen naturrechtlichen Belangen, der Existenz, der Kultur und Bildung, der Religion etc. im Raum der Menschheit steht, ist dem organisierten Menschen, also einer internationalen Organisation die Mitgliedschaft im völkerrechtlichen Sinne zuzugestehen, d. h. der Mensch, jeder Mensch, ist auf Grund seines Wesens befähigt, Völkerrecht zu gestalten, also Völkerrechtssubjekt zu werden. Der Organisation steht sie deswegen zu, weil sie praktischer und faktischer Ausdruck der Mehrheit der — im naturrechtlichen Sinne — ursprünglichen Mitglieder ist. Je umfangreicher eine internationale Gemeinschaft ist, um so stärker wird darum auch ihre Einflußkraft im Völkerrecht zu bewerten sein, je « umfangreicher », nicht im machtmäßigen Sinne, sondern im Sinne der Vertretung der freien personalen Anliegen der Vielen. Das heikle moralisch-rechtliche Problem, das sich an den Begriff der zahlenmäßigen Mehrheit knüpft, sei für hier beiseite gelassen.

Damit ist zugleich die Frage nach dem naturrechtlichen (d. h. vom Naturrecht her positivrechtlich postulierbaren) « Organ » des Völkerrechtes gelöst, sofern man unter Organ das völkerrechtsschaffende Subjekt versteht. Alle Rechtschaffung geht zurück zum ursprünglichen Rechtsurheber, dem Menschen, der selbstredend seinerseits seine rechtschaffende Kraft von Gott erhalten hat, worüber hier nicht diskutiert werden soll. Es ist aber wichtig, zu sehen, daß das Naturrecht in seiner

¹ Vgl. A. F. Utz, Das Recht auf Arbeit, Arch. f. Rechts- und Sozialphilosophie, XXXVIII (1949/50) 360 f.

Erzeugung vom Menschen, näherhin von der natürlichen praktischen Vernunft ausgeht, und zwar hier wiederum: vom Menschen überhaupt, d. h. von jedem Menschen, sofern er den naturhaften Akt der praktischen Vernunft zu setzen imstande ist. Es gibt keine in die Welt geborene Sonderautorität des Naturrechts. Auf diesen Gedanken weiter einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wer ihm nicht zu folgen vermag, überdenke folgendes: Es gäbe kein natürliches Widerstandsrecht, wäre nicht der Ersterzeuger des Rechts der Mensch überhaupt.

Es sei nur am Rande bemerkt, daß der Ausdruck rechtsschaffendes « Organ » für ein Völkerrechtssubjekt etwas mißverständlich klingt, weil derjenige, der Mitglied des Völkerrechtes ist, nicht etwa nur eine Organfunktion ausübt, sondern als principale Mitursache in der Schaffung des Völkerrechts wirkt.

Will man den Begriff des Organs in seinem eigentlichen Sinne als Werkzeug anwenden, so wird man ihn jenen von VERDROSS¹ unterschiedenen Gruppen, d. h. jenen positivvölkerrechtlichen Institutionen oder Kommissionen zuteilen, welche im Auftrage der völkerrechtlichen Subjekte irgendeine Aufgabe erfüllen, sei es mit vollständiger Zuständigkeit (jedoch stets im Auftrage, darum als Organ im strengen Sinne), oder mit beschränkter Zuständigkeit, oder auch mit kontrollierender, überwachender Kompetenz. Der Begriff Organ läßt sich aber weiterhin — immer noch in der eigentlichen Bedeutung des Organs — jenen Organisationen oder Einzelpersonen zuteilen, welche durch ihre beratende Funktion ein Einflußrecht moralischer Qualität besitzen. In diesem Sinne scheint v. d. HEYDTE die Organschaft des Papstes aufzufassen. Es handelt sich aber dabei nur um ein Recht, angehört zu werden, also um ein Recht, das mit der rechtsetzenden Kraft des Völkerrechtssubjektes wenig mehr zu tun hat.

III. Der Papst als Subjekt des Völkerrechts

In welcher Beziehung steht nun der Papst zum Völkerrecht? Diese Frage kann nur mit einer grundsätzlichen, in der Diskussion von katholischer Seite zu wenig beachteten Unterscheidung beantwortet werden. Zunächst ist die Klärung auf dem Boden des katholischen Glaubens unabdingbare Notwendigkeit, d. h. es ist die *theologische* Frage abzuklären, unter welchem Gesichtspunkt dem Papst im Heilsplan

¹ Völkerrecht. Berlin 1937, 100 ff.

Gottes die Stellung als Völkerrechtssubjekt zusteht und ob er im eigentlichen Sinne Organ der Völkerrechtsgemeinschaft sein kann. Die theologische Folgerung läßt sich allerdings in der heutigen völkerrechtlichen Situation nicht in allen Teilen urgieren, sie ist darum immer noch sehr spekulativ, so eminent praktisch sie *an sich* sein mag. Es wird deshalb eine andere, nämlich die rein *rechtsphilosophische* Betrachtung notwendig, der die Aufgabe zufällt, die rechtliche Stellung des Papstes zu untersuchen, die ihm im Raum der tatsächlichen Welt als naturrechtliches Postulat zusteht, sofern er gemäß kirchlicher Verfassung das geistige Oberhaupt aller mit und unter ihm geeinten katholischen Christen der Welt ist.

1. Theologische Betrachtung

Die Kirche, die in allen Dimensionen des Lebens, räumlich, zeitlich, wie auch hinsichtlich der Völker und Einzelmenschen eine göttliche Mission erfüllt, besitzt im Papst ihr von Christus bestelltes Oberhaupt, und zwar in der Weise, daß dem Papst unbedingt eine monarchische Stellung zukommt. Seit dem Vaticanum steht außerhalb jeder theologischen Diskussion, daß der Papst volle Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche hat¹. Das will besagen, daß er alle Rechte besitzt, um die in Wahrheit und Gnade erlöste Christenheit zu leiten. Diese Rechte stehen ihm nicht etwa nur im Verein mit den Bischöfen zu, sondern als Einzelperson, eben als Papst. Als Interpret der Offenbarung, die in sich jegliche natürliche Wahrheit moralischer und erst recht religiöser Art einschließt, ist er auch der Interpret des Naturrechtes. Um dies einzusehen, bedarf es allerdings der klaren Erkenntnis, daß das Naturrecht sittliche Bewandtnis besitzt, weil in der Norm jeder menschlichen Handlung wesentlich beschlossen, nämlich der *natura humana*. Darum stimmt es unbedingt, daß der Papst ein Organ auch im Bereich des Völkerrechtes ist, denn der Grundstock des Völkerrechtes ist und bleibt naturrechtlicher Art, so sehr der naturrechtliche Anteil stets nur das Antlitz eines « politischen » Postulates haben und seine effektive Kraft erst aus der positiven Satzung erhalten mag.

Es ist aber wohl darauf zu achten, in welcher Hand der Papst ein Organ sei. Er ist Organ nicht des Völkerrechts, vor allem nicht — unter theologischem Gesichtspunkt — des positiven Völkerrechts, sondern ein Organ *Gottes* im Dienste des Heilsplanes, im Dienste der

¹ Vgl. DENZINGER, 1831.

Offenbarung, worin als natürliche Grundlage auch das Naturrecht und der naturrechtliche Anteil des Völkerrechtes beschlossen ist. Theologisch betrachtet ist daher der Papst auf jeden Fall schon auf Grund seiner Funktion als unfehlbares Organ Gottes (!) in erhabenster Weise *Subjekt* des Völkerrechtes¹. Für diese Rechtssubjektivität ist der Ausdruck «völkerrechtssetzendes Organ» völlig irreführend, der andere «völkerrechtliches Organ» oder «Organ der Völkerrechtsgemeinschaft» von Grund auf falsch, weil eben der Papst (theologisch betrachtet) als Organ nicht von der Völkerrechtsgemeinschaft deklariert oder gar bestellt wird, sondern einzig und allein von Gott. Die Organfunktion des Papstes steht also wesentlich vor bzw. über der Völkerrechtsgemeinschaft. Damit ist durchaus nicht behauptet, es sei dem Papst die Macht über das Völkerrecht in die Hand gelegt, wohl aber ist damit ausgesprochen, daß er die göttlich beglaubigte Person ist, welcher die Obhut über die Reinerhaltung des Völkerrechts von allen willkürlichen Verzerrungen anvertraut ist. Aus dieser göttlichen Organfunktion, die völlig unabhängig ist von der demokratischen Anerkennung durch die Christenheit, folgt die Souveränität des Papstes, um die soviel gestritten worden ist. Seine Souveränität ergibt sich also unter theologischem Betracht nicht daraus, daß er etwa Träger der souveränen Rechte eines von staatlicher Macht unabhängigen Gesellschaftsgebildes ist, sondern ist unmittelbar in seiner persönlichen Sendung und Bestellung vor der Gemeinschaft gegeben. Der Glaube der katholisch Christgläubigen an die Offenbarung wird durch die Unterwerfung unter die Lehrgewalt des Papstes wesentlich bedingt.

Theologisch gesehen kommt darum der katholischen Kirche als der Gemeinschaft der Gläubigen nur eine mittelbare Völkerrechtssubjektivität zu, insofern sie nämlich in wesentlicher Abhängigkeit vom Papste steht. Anders allerdings verhält es sich, sofern man auf die philosophisch-naturrechtliche Betrachtung umschaltet, wovon nun die Rede sein soll.

2. Philosophisch-naturrechtliche Betrachtung

Die reine Philosophie weiß von einem unfehlbaren, göttlich bestellten Lehramt nichts. Ihr gilt als erste und letzte «Autorität» die Evidenz

¹ Es sei — wohl zum Überfluß — hervorgehoben, daß mit der kategorischen Äußerung, der Papst sei Völkerrechtssubjekt, nicht etwa der faktische Bestand des positiven Völkerrechts gemeint ist, sondern daß es sich hier vielmehr um den vor jeder gewohnheitsmäßigen oder ausdrücklichen Anerkennung durch das positive Völkerrecht sachberechtigten Anspruch oder sachberechtigtes Postulat handelt.

der menschlichen Vernunft. Der Papst als Organ Gottes zur Reinerhaltung und sachgerechten Entwicklung des Völkerrechts scheidet darum für die philosophische Betrachtung aus.

Welche Möglichkeiten bestehen aber nun für den Papst, die Völkerrechtssubjektivität für sich in Anspruch zu nehmen? Die Antwort auf diese Frage ist im Grunde durch das gegeben, was bereits über die naturrechtliche Völkerrechtssubjektivität gesagt worden ist.

Glücklicherweise ist die Theorie überholt, welche nur staatlich unabhängige Territorialverbände unter die Mitglieder des Völkerrechts einbezogen hat. Und ebenso glücklicherweise ist die Theorie, wonach das Volk gleichfalls unmittelbares Subjekt des Völkerrechtes ist, weiterfortgeschritten zur Anerkennung des Einzelmenschen als staatsbildendem, und — mehr als das — als kulturbildendem, Menschenwerte formendem Wesen, ja als Träger personaler Menschenrechte, dem zumindest die Subjektivität von Rechten und Pflichten im Völkerraum zugesprochen zu werden verdient. Von hier aus ist es nur noch ein kurzer Schritt zur vollen Anerkennung der völkerrechtlichen Subjektivität des Einzelmenschen im Sinne der eigentlichen Mitgliedschaft unter denen, die Völkerrecht schaffen. Nicht zwar als ob der Einzelne um seiner individuellen Menschenrechte willen zur Mitgliedschaft berufen wäre. Sondern es geht um die organisierte Mitgliedschaft im Namen und für die vielen Einzelnen, ohne daß dabei der Weg über die staatliche Organisation gesucht werden müßte. Die Menschenrechte, welche es auch immer seien, wirtschaftliche, kulturelle etc., sind völkerrechtlich unmittelbar relevant. Da unter diesen Menschenrechten auch das freie Organisationsrecht steht, ist auch der *irgendwie* organisierte Mensch Völkerrechtssubjekt, ohne der staatlichen Vermittlung zu bedürfen. Auch der religiös organisierte Mensch besitzt diese Rechte, übrigens zunächst ganz abgesehen davon, ob es sich um eine internationale oder nationale Organisation handelt. Daß der internationalen Organisation praktisch, d. h. positivrechtlich das größere Gewicht im Völkerraum zuzusprechen ist, wurde bereits erwähnt.

Die Gemeinschaft der katholischen im Papst geeinten Christen hat nun seit ihrer Gründung ihre gesellschaftsaufbauende Kraft bewährt. Doch ganz abgesehen davon steht die katholische Kirche de facto da als eine übernationale Religionsgemeinschaft, die ihre Existenzberechtigung nicht etwa einzig aus einer für die nichtgläubige Welt unkontrollierbaren göttlichen Sendung, sondern auch aus dem jedem Menschen zuzubilligenden Menschenrecht der Gewissens-, Religions- und Organisations-

freiheit ableitet. Sie kann darum mit dem naturbegründeten Postulat der Völkerrechtssubjektivität auftreten. Und da nun diese Gemeinschaft aller Welt gegenüber durch ihre Verfassung feierlich bekundet, daß sie den Papst als den Vertreter und Verteidiger ihrer sämtlichen Rechte ansieht, kommt dem Papst als dem Oberhaupt der katholischen Kirche ebenfalls das Recht der Völkerrechtssubjektivität zu. Ob nun der Papst Souverän eines staatlichen Gebildes ist oder nicht, ist also völlig belanglos¹. Wer übrigens sich einmal grundsätzlich vom Gedanken gelöst hat, als ob nur die in staatlicher Abgeschlossenheit begründete Souveränität die Brücke zur Idee der Völkerrechtssubjektivität bilden könne², wird den naturrechtlichen Weg zur Anerkennung wahrer Völkerrechtssubjektivität des Papstes als des Oberhauptes der internationalen katholischen Kirche leicht finden. Übrigens hat der Heilige Stuhl trotz mancher Dekadenzen durch alle Jahrhunderte hindurch bewiesen, daß er als Souverän der Kirche zu fungieren fähig ist und diese seine Funktion auch zum Segen der Völker auszuüben vermag³.

¹ Wenn der Papst Vertreter eines Staates ist (tatsächlich ist er es wieder seit dem Lateranvertrag), ist diese Völkerrechtssubjektivität klar von der zu unterscheiden, die ihm als Oberhaupt der katholischen Kirche zukommt. Das heutige Völkerrecht anerkennt tatsächlich diese doppelte Völkerrechtssubjektivität. Vgl. v. d. HEYDTE: «Der Staat der Vatikanstadt und der Heilige Stuhl sind beide Völkerrechtssubjekte; sie sind jedoch trotz der zwischen ihnen bestehenden Personalunion als Völkerrechtssubjekte — hinsichtlich ihrer Stellung und Funktion im Völkerrecht — streng voneinander zu scheiden. Daran ändert auch die geschichtliche Tatsache nichts, daß der Staat der Vatikanstadt um des Heiligen Stuhles willen geschaffen worden ist und daß er um dieser Personalunion willen besteht» (a. a. O. 572).

² Die langsame Anbahnung zu einem neuen, beschränkten Begriff der Souveränität ist bereits im Gange. Vgl. z. B. N. POLITIS, *Le problème des limitations de la Souveraineté et la théorie de l'abus des droits dans les rapports internationaux*. Académie de Droit international. Recueil des cours 1925, I, vol. 6, Paris 1926, 1-131. POLITIS kämpft mit Eifer gegen die Auffassung, daß die Souveränität der Staaten wesentliche Basis in der Bildung eines Völkerrechtes sei. Seine Begründungen liegen hauptsächlich auf dem Gebiet der Wirtschaft, in welcher der Staat seine absolute Kompetenz mehr und mehr verliert. Treffend ist die Definition bei v. d. HEYDTE (a. a. O. 574): «'Souveränität' bedeutet nichts anderes als das Nichtunterworfensein unter eine andere Rechtsordnung als einzig die des Völkerrechts, also vor allem Nichtunterworfensein unter irgendwelche staatliche Normen; 'Souveränität' heißt nur 'Völkerrechtsunmittelbarkeit'.» Vgl. auch U. LAMPERT (*Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles*, Trier 1916, 25 f.): «Souverän ist, wer im Besitze eines niemanden unterworfenen, obersten Regierungsrechtes sich befindet. Ob diese Machtfülle weltlicher oder geistlicher Natur sei, bleibt sich für den Souveränitätsbegriff gleich.»

³ Vgl. G. GUYAU, *L'Eglise catholique et le droit des gens*. Académie de droit international. Recueil des cours 1925, I, vol. 6, Paris 1926, 123-239. —

Es ist also festzuhalten : Sowohl die Kirche als rechtlich formierte Religionsgemeinschaft wie auch der Papst als ihr Oberhaupt sind wahre Völkerrechtssubjekte. Allerdings nicht ganz in demselben Sinne : Die Organisation der katholischen Kirche besteht verfassungsrechtlich (vom rein theologischen Bestand reden wir nun nicht) nicht ohne den Papst. Die Gemeinschaft der Gläubigen ist darum rechtlich wesentlich geformt durch den Jurisdiktionsprimat. Die Völkerrechtssubjektivität der kirchlich organisierten Gläubigen ist deshalb eine mittelbare. Anderseits gewinnt aber dennoch die Gemeinschaft der katholischen Gläubigen unter anderem Gesichtspunkt unmittelbare Völkerrechtssubjektivität (als Postulat, vgl. Anmerk., S. 433), insofern man vom überstaatlichen individuellen Menschenrecht der Gewissens-, Religions- und Organisationsfreiheit ausgeht¹. Unter diesem Betracht würden die katholischen Gläubigen unmittelbares Eingriffsrecht ins Völkerrecht gewinnen, wenn dem Papst — aus irgendwelchem imaginären Grunde — die Völkerrechtssubjektivität abgesprochen würde.

Für den Theologen ergibt sich allerdings eine gewisse Schwierigkeit, die positivrechtlich gleichgeordnete Stellung des Papstes innerhalb der Mitglieder des Völkerrechts anzuerkennen. Ist damit gesagt, daß der Papst sich wie andere internationale Organisationen oder die Staaten zur Teilfunktion herabläßt, wo er (wenigstens in grundsätzlichen Fragen, zu denen alle sittlich relevanten Entscheidungen gehören) niemals schweigen kann, niemals sich überstimmen lassen darf ? Bezuglich rein kontingenter Angelegenheiten besteht hierin selbstverständlich kein Problem.

Ein lächerliches Pamphlet gegen die Souveränität des Papstes bildet die schwache Erlanger Dissertation von W. LINDEN, *Ist der Papst Souverän?*, Neuß a. Rh. 1898. Vgl. dagegen von J. MÜLLER, *Die völkerrechtliche Stellung des Papstes*, Einsiedeln 1916. Allerdings fußt MÜLLER mehr auf theologischen Gründen und übersieht in etwa die davon klar zu scheidende rein rechtsphilosophische Betrachtung.

¹ Den Gedanken röhrt U. LAMPERT (*Die völkerrechtliche Stellung des Apostolischen Stuhles*, Trier 1916, 33) an, wenn er im Anschluß an den italienischen Völkerrechtslehrer FIORE die Völkerrechtssubjektivität der katholischen Kirche verteidigt, « weil sie auf Grund der Gewissensfreiheit sich selbstständig gebildet und einen über alle Staaten hinausgehenden universalen Organismus mit zentraler Regierung aufweist und als eigenberechtigte Persönlichkeit dasteht ». Übrigens beruht zutiefst auf diesem naturrechtlichen Gedanken die Tatsache, daß die Kirche auch als übernatürlich begründete religiöse Gemeinschaft eine dem Staate rechtlich vergleichbare Wirklichkeit bleibt. U. STUTZ (in : HOLTZENDORFF-KOHLER, *Enzyklopädie der Rechtswissenschaft*, V, 1914, 393) leugnet, gestützt auf KAUFMANN (*Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus*, 1911, 153 ff.), völlig zu Unrecht, daß Kirche und Staat « kommensurable » Größen sind.

Es ist klar, daß der Papst auf seine theologische Sendung, Vertreter einer übernatürlich religiösen Gemeinschaft und Mahner der Völker im Sinne der Lehre Christi und des Naturrechts zu sein, niemals verzichten kann, auch wenn er faktisch mit seiner Stimme nicht durchdringt¹. Dennoch wird er auf die ihm als Oberhaupt einer internationalen Religionsgemeinschaft vom Naturrecht zustehende Mitgliedschaft auf positivem Boden niemals verzichten, um wenigstens zu einem Teil die ihm göttlich zugesprochene Autorität rechtlich wirksam geltend machen zu können.

Aus demselben Grunde kann er die Organfunktion im eigentlichen Sinne übernehmen, auch wenn es sich um grundsätzliche Fragen handeln würde. Er könnte somit auch als « beratendes » Organ², selbst auch nur als Mitglied einer beratenden Organisation, eine positivrechtliche Funktion übernehmen. Allerdings wird er sich auch hier niemals zum Schweigen zwingen lassen können, wo es sich nicht um technische und kontingente Entscheidungen, sondern um naturrechtlich bedeutungsvolle Fragen handelt.

¹ Die theologische Tatsache, daß der Papst auf Grund seiner göttlichen Sendung jeden menschlichen Machtbereich überragt, führte zur sog. Privilegiengtheorie im kanonistischen Rechte, wonach die Konkordate keine den Vatikan bindenden Verpflichtungen auferlegen würden, sondern reine Privilegien seien, welche von der staatlichen Ordnung übergeordneten kirchlichen Behörde einseitig erteilt werden und daher frei widerruflich seien (vgl. G. RENARD, Art. « *Concordats* » in DThC III 727-729 ; U. STUTZ, in : HOLTZENDORFF-KOHLER, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, V, 1914, 397, Anm. 3 ; U. LAMPERT, Kirche und Staat in der Schweiz, I 1929, 67 ff.). Die Theorie ist irrig und auch durch päpstliche Verlautbarungen widerlegt. LEO XIII. spricht in seinem Rundschreiben *Au milieu des sollicitudes* an die Bischöfe und den Klerus von Frankreich (16. II. 1892) ausdrücklich vom Konkordat als einem feierlichen « bilateralen » Vertrag zwischen Kirche und Staat. Vgl. außerdem Die Enz. *Immortale Dei* LEOS XIII. vom 1. XI. 1885 und die Allokution PIUS' X. vom 14. XI. 1904. Vgl. auch G. RENARD, a. a. O.

² In diesem Sinne sieht v. d. HEYDTE (a. a. O.) die besondere Funktion des Papstes im heutigen Völkerrecht. Und zwar nimmt diese beratende Funktion seiner Ansicht nach einen verstärkten Charakter an, insofern der Papst als Mahner und Gewissen mit dem Recht auftritt, angehört zu werden. — Zur Ergänzung der literarischen Angaben möchte ich auf die mir trotz längerer Bemühungen erst jetzt zugänglich gewordene neuere Schrift von H. BRANDWEINER hinweisen : « Die christlichen Kirchen als souveräne Rechtsgemeinschaften » (Graz-Wien, o. J.).